

Bericht und Antrag des Justizausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung aller der Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1967 zur Vorberatung des Antrages der Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Broda, Rosa Jöchmann, Dr. Hertha Firnberg, Moser, Dr. Stella Klein-Löw, Luptowitz, Skritek, Herta Winkler und Genossen (32/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 über das standrechtliche Verfahren aufgehoben werden, einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt. Von der Österreichischen Volkspartei gehörten diesem Unterausschuß die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr und Dr. Kummer, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Gratz, Dr. Kleiner und Probst und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. van Tongel an.

Nach dem Ergebnis der Verhandlungen im Unterausschuß wurde dem Justizausschuß am 24. Jänner 1968 auf Initiative der Abgeordneten Probst, Dr. Kranzlmayr und Dr. van Tongel der Vorschlag unterbreitet, die Initiative zur totalen Eliminierung des Begriffes Todesstrafe aus der österreichischen Rechtsordnung zu ergreifen.

Artikel 83 Abs. 3 B.-VG. bestimmt, daß Ausnahmegerichte nur in den durch die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen geregelten Fällen zulässig sind. Demgemäß sieht die geltende Strafprozeßordnung neben dem ordentlichen Verfahren für schwerste Verbrechen eine Sondergerichtsbarkeit, nämlich das standgerichtliche Verfahren vor. Dieses Verfahren setzt voraus, daß von einer politischen Instanz im Zusammenwirken mit einer Verwaltungsinstanz das Standrecht verkündet worden ist. Die Verkündung des Standrechtes hat unter anderem folgende Wirkungen:

1. Übergang der Zuständigkeit vom ordentlichen Gericht auf das Standgericht (§ 434 StPO.),
2. Ausschluß der Laiengerichtsbarkeit (§ 435 StPO.),
3. Vereinfachung des Verfahrens und Durchführung innerhalb von längstens drei Tagen (§§ 437, 439 und 441 StPO.),
4. eine unter Umständen sehr erhebliche Erhöhung der Strafdrohungen (§ 442 StPO.) und
5. Ausschluß jeglichen Rechtsmittels.

Formal ist zwar diese Verfahrensart durch ihre verfassungsrechtliche Verankerung der Rechtsordnung gemäß, doch scheint sie zu anderen Prinzipien unserer Rechtsordnung in einem Spannungsverhältnis zu stehen. Es sei hier etwa auf Artikel 91 B.-VG., der die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung statuiert, und die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte verwiesen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß das summarische Verfahren im Standrecht und insbesondere die Beschränkung der Dauer eines einzelnen Verfahrens auf höchstens drei Tage die Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung wesentlich mindert. Das aber ist angesichts der Regelstrafe des Standgerichtes, der irreparablen Todesstrafe, unerträglich.

Für eine solche Sondergerichtsbarkeit kann aber auch nicht angeführt werden, daß ohne sie die Verbrechensbekämpfung nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten sei. Die Strafrechtspflege bedarf des außerordentlichen und vom Rechtsstaat her gesehen bedenklichen Mittels des standgerichtlichen Verfahrens nicht.

Der Gesetzentwurf zielt auf die ersatzlose Beseitigung der Möglichkeit eines standgerichtlichen Verfahrens ab. Daß ein solches Verfahren nicht später durch einfaches Gesetz wieder eingeführt werden kann, wird durch den gleichzeitig, aber in gesondertem Initiativantrag beantragten Entwurf des Artikels 83 Abs. 3 B.-VG. garantiert.

Die Todesstrafe, die schwerste denkbare Strafe für einen Rechtsbrecher, war, abgesehen von einer vorübergehenden Aufhebung durch Joseph II., in Österreich bis zum Jahre 1919 auch im ordent-

lichen Verfahren in Geltung. Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 215, schaffte die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ab. Diese Abschaffung wurde im Jahre 1920 durch Artikel 85 B.-VG. auch verfassungsrechtlich untermauert. 1933 wurde die Todesstrafe wieder eingeführt. Bei diesem Rechtszustand blieb es im wesentlichen bis zum Jahre 1950. Denn als die Bundesverfassung vom Jahre 1929 nach der Wiedererrichtung Österreichs neuerlich in Kraft gesetzt wurde, wurde zunächst durch Verfassungsgesetz die Wirksamkeit des Artikels 85 B.-VG. sistiert und die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren weiterhin für zulässig erklärt. Diese Übergangslösung stand bis zum 30. Juni 1950 in Kraft. Damals wurde die Geltungsdauer des Artikels 85 B.-VG. suspendierenden Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr verlängert und im Gesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, auf Grund des damit wieder voll wirksamen Artikels 85 B.-VG. normiert, daß im ordentlichen Verfahren an die Stelle der Todesstrafe die lebenslange schwere Kerkerstrafe trete. Eine Bereinigung der Rechtsordnung unterblieb damals, weil sie mit Rücksicht auf das zu dieser Zeit noch bestehende volkgerichtliche Verfahren und die Möglichkeit eines standgerichtlichen Verfahrens nur eine Teilbereinigung hätte sein können. Nach Beseitigung des volkgerichtlichen Verfahrens im Jahre 1955 bietet nun die von diesem Gesetzentwurf angestrebte Aufhebung des standgerichtlichen Verfahrens die willkommene Gelegenheit, im 50. Jahr der Errichtung der Republik Österreich und rund 50 Jahre, nachdem in unserem Jahrhundert erstmals die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft worden ist, eine gänzliche und endgültige Bereinigung der Rechtsordnung vorzunehmen.

Ein gesonderter Initiativantrag zielt darauf ab, daß diese Bereinigung auch im Bundesverfassungsgesetz erfolgt, in dem nämlich die Bestimmung des Artikels 85 B.-VG., wonach die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist, dahin geändert werden soll, daß die Abschaffung der Todesstrafe ohne Einschränkung normiert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

§ 12 zählt die „Hauptarten“ der Verbrechenstrafen auf. In dieser Aufzählung ist die Erwähnung der Todesstrafe zu eliminieren.

Zu Z. 2:

§ 13 bestimmt, wie die Todesstrafe zu vollziehen sei, und hat daher zu entfallen. § 27 normiert, welche gesetzlichen Wirkungen — außer

den mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens schon nach § 26 StG. verbundenen Wirkungen — eine Verurteilung zum Tode oder zu einer schweren Kerkerstrafe nach sich zieht. Diese Wirkungen wurden bereits durch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, bzw. das Gesetz vom 15. November 1867, RGLBl. Nr. 131, beseitigt, wodurch § 27 StG. gegenstandslos geworden ist und daher zu entfallen hat.

Zu Z. 3:

§ 50 StG. bestimmt, daß bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe keine Verschärfung stattfindet. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist durch die Justizministerialverordnung, RGLBl. Nr. 89/1860, und durch § 3 der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867, RGLBl. Nr. 131/1867, wesentlich eingeengt worden.

Im übrigen, das heißt insoweit die eben genannten Vorschriften nicht Platz greifen, ist das Verschärfungsverbot des § 50 in Geltung geblieben. Hieran soll sich für den Bereich der lebenslangen Kerkerstrafe auch künftig nichts ändern, zumal der Entwurf des neuen Strafbuches überhaupt keine Strafverschärfungen mehr vorsieht. Um aber zu vermeiden, daß aus der Novellierung dieser Bestimmung geschlossen werden könnte, daß die genannten Vorschriften derogiert seien, soll, und zwar durch die Worte „... unbeschadet der Bestimmungen ...“, zum Ausdruck gebracht werden, daß diese beiden Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Z. 4:

Im § 52 StG. erster Satz findet sich für die Anwendung der Milderungsgründe bei der Todesstrafe ein Hinweis auf die Verfahrensregeln. Das Gericht hatte nämlich nach dem früheren § 341 StPO. auch bei Vorliegen von Milderungsgründen auf Todesstrafe zu erkennen, es konnte das Urteil bei Gnadenwürdigkeit des Verurteilten aber dem Kassationsgerichtshof vorlegen, der es seinerseits an das Justizministerium zur Einleitung einer Begnadigung weiterleiten konnte. Mit der Eliminierung der Todesstrafe ist der erste Satz des § 52 StG. somit obsolet geworden und hat zu entfallen; im zweiten Satz dieses Paragraphen hat der Hinweis auf die Todesstrafe zu entfallen.

Zu Z. 5 bis 10:

In den einzelnen Strafbestimmungen des Strafgesetzes ist die Androhung der Todesstrafe durch die der lebenslangen schweren Kerkerstrafe zu ersetzen. Wo in einer solchen Bestimmung neben der Todesstrafe auch gegenwärtig schon die lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, sind diese Strafandrohungen zu vereinigen.

In den §§ 74 und 75 sind für das Verbrechen des Aufruhrs verschiedene Strafandrohungen vor-

gesehen, je nachdem, ob wegen des Aufruhrs das Standrecht verhängt wird oder nicht. Hier ist also auch der Wegfall des Standrechtes zu berücksichtigen (Z. 6).

Im § 136 StG. ist derzeit als Strafe für vollbrachten Mord für den unmittelbaren Täter, den Besteller und den unmittelbar Mitwirkenden die Todesstrafe angedroht, an deren Stelle nur in dem Fall, daß sich der Täter bloß durch eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen, die lebenslängliche schwere Kerkerstrafe tritt. Mit Eliminierung der Todesstrafe hat die Erwähnung der Umstände, die zur Zeit der Geltung der Todesstrafe die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe bewirkten, zu entfallen.

Zu Z. 11:

§ 213 StG. enthält die Strafdrohung für die boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens. Sie richtet sich nach der Strafdrohung für das nichtverhinderte Verbrechen, wobei auch auf den Fall Bezug genommen wird, daß das nichtverhinderte Verbrechen mit der Todesstrafe oder der Strafe des lebenslangen Kerkers bedroht ist. Die Erwähnung der Todesstrafe hat hier zu entfallen.

Zu Z. 12:

Im § 225 StG. wird unter anderem § 27 StG. zitiert, der nunmehr entfallen soll (siehe Z. 2). Die Erwähnung des § 27 soll daher gestrichen werden.

Zu Z. 13:

Wie bereits in den Allgemeinen Bemerkungen angeführt, wurde mit Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, bestimmt, daß im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet.

Da es umstritten war, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die Bestimmung des § 231 Abs. 1 StG. hatte, wonach bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe angedroht ist, keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung schützt, wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. Nr. 79, eine Klärung herbeigeführt. § 231 StG. in der Fassung dieses Gesetzes bestimmt nämlich, daß bei Verbrechen, bei denen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1950 die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet, keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung schützt. Die ehemals mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen sind demnach auch nach Abschaffung der Todesstrafe unverjährbar geblieben. Da nun die Todesstrafdrohungen aus den Strafgesetzen auch formal

eliminiert werden, ist es nicht mehr das Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1950, sondern es sind die Strafgesetze selbst, nach denen sich die Strafe für die ehemals mit dem Tode bedroht gewesenen Verbrechen bestimmt. Es muß daher der Wortlaut des § 231 Abs. 1 StG. so geändert werden, daß er dem Rechnung trägt. Dies geschieht dadurch, daß die unverjährbaren Verbrechen als solche bezeichnet werden, bei denen die Todesstrafe durch § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 130/1950 durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde. Dadurch wird auch die Fehlmeinung ausgeschlossen, durch die nunmehr auch formelle Ersetzung der Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers in den Strafgesetzen sei § 231 Abs. 1 StG. obsolet geworden. Der neue Wortlaut dieser Bestimmung stellt somit klar, daß die ehemals mit der Todesstrafe bedroht gewesenen Verbrechen auch weiterhin unverjährbar sind. Er stellt zwar auf die Vergangenheit ab, wirkt sich aber ebenso für künftige strafbare Handlungen aus. Für die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1965 begangenen strafbaren Handlungen bleibt nach wie vor Artikel III dieses Gesetzes maßgebend.

Die Unterscheidung der mit der Strafe des lebenslangen schweren Kerkers bedrohten Verbrechen in verjährbare und unverjährbare bleibt auch dort bedeutungsvoll, wo, wie zum Beispiel im § 136 StG., nunmehr an die Stelle zweier nebeneinander bestehender Strafdrohungen (der Todesstrafdrohung und der Androhung der lebenslangen schweren Kerkerstrafe) auch formal nur eine, nämlich die des lebenslangen schweren Kerkers, deshalb treten muß, weil es sinnlos wäre, nachdem der Unterschied zwischen der für den privilegierten Fall und der sonst angedrohten Strafe weggefallen ist, zwei völlig identische Strafdrohungen nebeneinander beizubehalten. Ob also ein Mord verjährt ist oder nicht, wird im Einzelfall auf Grund des ursprünglichen Wortlautes des § 136 StG. zu beurteilen sein.

Zu Z. 14:

§ 232 StG. enthält eine besondere Verjährungsbestimmung für die Täter, die zur Zeit der Tat noch nicht zwanzig Jahre alt waren, indem er bestimmt, daß bei solchen Personen im Falle der Androhung der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung gilt. Die Erwähnung der Todesstrafe hat hier zu entfallen.

Zu Z. 15 bis 26:

Die hier zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen befinden sich sämtlich in den §§ 533 bis 684, also im militärstrafrechtlichen Anhang zum geltenden Strafgesetz. Dieser Anhang ist bei-

nahe ohne Änderung aus dem Militärstrafgesetz der Monarchie vom Jahre 1855 übernommen worden. Schon wegen seiner Kasuistik und der dadurch bewirkten Unübersichtlichkeit sowie auf Grund von Überschneidungen von Normen und Ungenauigkeiten ist dieser Anhang höchst reformbedürftig. Daß eine Regelung für den militärischen Bereich, der im letzten Jahrhundert Umwälzungen wie kaum ein anderer Bereich mitmachte, nach mehr als 110 Jahren ihrer Geltung zudem veraltet ist, liegt auf der Hand. Es sind daher seit Jahren Bestrebungen zur Schaffung eines modernen Militärstrafgesetzes im Zuge. Weil mit einem Erfolg dieser Bestrebungen in absehbarer Zeit gerechnet werden kann, erscheint an sich eine Novellierung des Anhanges zum Strafgesetz nicht zweckmäßig. Ließe man den Anhang zum Strafgesetz aber unberührt, so bliebe der gegenständliche Antrag Stückwerk. Die Novellierung des Anhanges ist daher unvermeidlich, sie soll sich aber auf einfache Streichungen beschränken. Dadurch wird an einigen wenigen Stellen bewirkt, daß statt der Todesstrafe nicht die lebenslange, sondern eine zeitliche Kerkerstrafe angedroht wird, denn das Gesetz reiht mitunter eine Qualifikation mit Todesstrafdrohung unmittelbar an eine Qualifikation mit zeitlicher Kerkerstrafdrohung an, sodaß die zeitliche Kerkerstrafdrohung künftig auch für die Fälle der derzeitigen Androhung der Todesstrafe gilt. Angesichts des Umstandes, daß der wesentlichste Fehler des Militärstrafrechtes seine exorbitanten Strafandrohungen sind, erscheint diese Nebenwirkung einer ersatzlosen Streichung der das Ständrecht oder die Todesstrafe betreffenden Bestimmungen geradezu erwünscht. Diese Nebenwirkungen treten bei den §§ 550 und 563 Abs. 2 StG., durch den Wegfall des § 566 StG. auch in den Fällen der §§ 464 und 465 StG., durch den Wegfall des § 570 StG. in einigen Anwendungsfällen des § 571 StG., durch Wegfall des § 585 StG. auch in einigen Fällen der §§ 587 bis 592 StG., sowie bei den §§ 632, 641 und 680 StG. ein.

Aus den §§ 551, 571 StG., der Überschrift vor § 586 StG. und aus § 592 StG. sind die Hinweise auf das standrechtliche Verfahren und auf Bestimmungen über die Todesstrafe zu eliminieren.

Im § 562 Z. 7 StG. und in § 639 StG. sind Strafandrohungen für Gewalttätigkeiten gegen einen „Kommandanten der Exekution“ aufgestellt. Diese Bestimmungen zielen offensichtlich ganz oder zumindest überwiegend auf die standrechtliche Exekution ab. Sie sind daher auch zu beseitigen.

Zu Artikel II:

Das Verbotsgesetz, StGBL Nr. 13/1945, in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, enthält in den §§ 3 a, 3 e und 3 f jeweils die Androhung der Todesstrafe. An deren Stelle hat auch hier die Androhung der Strafe auf lebenslangen schweren Kerker zu treten. Da das Verbotsgesetz ein Verfassungsgesetz ist, hat auch die Novellierung im Wege einer Verfassungsbestimmung zu erfolgen.

Zu Artikel III:

Das sogenannte Sprengstoffgesetz enthält in seinem zweiten Absatz zwei Strafandrohungen: Ist durch die im Abs. 1 geschilderte Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen; hat der Täter diesen Erfolg aber voraussehen können, so soll er mit dem Tod bestraft werden. Da seit Abschaffung der Todesstrafe auch im zweiten Falle nur lebenslanger schwerer Kerker angedroht ist, kann der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel IV:

Aus der Strafprozeßordnung soll vor allem das XXV. Hauptstück über das standrechtliche Verfahren beseitigt werden. Da § 502 StPO. das militärische Ständrecht regelt, hat auch er zu entfallen.

Die §§ 403 und 404 StPO. regeln den Vollzug der Todesstrafe; die Bestimmungen sind daher als künftig gegenstandslos zu streichen.

Schließlich erwähnt die Strafprozeßordnung im § 398, der von der Vollzugshemmung durch Krankheit oder Schwangerschaft handelt, auch die Todesstrafe. Dieser Hinweis wäre gleichfalls zu beseitigen.

Zu Artikel V:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broda, Doktor Kranzlmayr und Dr. Kleiner.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1968

Abg. Gratz
Berichterstatter

Dr. Kleiner
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz über die Aufhebung aller die Todesstrafe und das standgerichtliche Verfahren betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen (Strafrechtsänderungsgesetz 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A.Slg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. § 12 hat zu lauten:

„Strafart

§ 12. Die Strafe der Verbrennung ist die Anhaltung des Verbrechens im Kerker.“

2. Die §§ 13 und 27 entfallen.

3. § 50 hat zu lauten:

„Insbesondere a) bei der lebenslangen Kerkerstrafe;

§ 50. Bei der lebenslangen Kerkerstrafe findet unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1860, RGBl. Nr. 89, sowie des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, keine Verschärfung statt.“

4. § 52 hat zu lauten:

„a) bei der lebenslangen Kerkerstrafe;

§ 52. Wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist statt auf lebenslange Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.“

5. § 59 hat zu lauten:

„Strafe des Hochverrates

§ 59. Wegen dieses Verbrechens ist auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen:

a) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverräterischen Unternehmung unmittelbar mitgewirkt haben;

b) gegen alle diejenigen, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise beteiligt haben, wenn das Unternehmen oder der Täter von besonderer Gefährlichkeit waren.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung sonst auf eine entferntere Weise beteiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren zu verhängen.

Mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren wird auch bestraft, wer durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im § 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht hat, wenn diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben ist (§ 9).

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrates dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.“

6. An die Stelle der §§ 74 und 75 tritt nachstehende Bestimmung:

„Strafe

§ 74. Die Aufwiegler und Rädelsführer sollen zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad von Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grad der Bosheit und Teilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.“

7. Im § 86 hat der Abs. 2 zu lauten:

„Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen

den und für den Fall, daß eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge hatte, den der Täter vorhersehen konnte, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.“

8. § 136 hat zu lauten:

„a) für den Täter, Besteller und die unmittelbaren Mitwirkenden;

§ 136. Ist der Mord vollbracht worden, so soll sowohl der unmittelbare Mörder als auch jeder, der ihn etwa dazu bestellt oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden.“

9. Im § 141 treten an die Stelle der Worte „mit dem Tode“ die Worte „mit lebenslangem schwerem Kerker“.

10. Im § 167 hat die lit. a zu lauten:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden ist; oder“.

11. Im § 213 entfallen die Worte „der Tod oder“.

12. Im § 225 treten an die Stelle der Worte „in den §§ 26 und 27“ die Worte „im § 26“.

13. Im § 231 hat der Abs. 1 zu lauten:

„Bei den Verbrechen, bei denen die Todesstrafe durch § 1 des Bundesgesetzes von 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wurde, schützt keine Verjährung vor Untersuchung und Bestrafung.“

14. Im § 232 entfallen die Worte „Todesoder“.

15. Im § 550 tritt an die Stelle des Strichpunktes nach dem Wort „bestrafen“ ein Punkt und entfallen die Worte: „ist aber die Widersetzung in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüter der Anwesenden ein dem Dienste nachteiliger Eindruck zu besorgen war, so hat nach vorangegangener Kundmachung des Standrechtes die standrechtliche Behandlung des Verbrechens einzutreten. Das Standgericht hat auf den Tod durch Erschießen zu erkennen.“

16. Im § 551 entfallen die Worte „oder nach § 550 die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten eintritt“.

17. Im § 562 Z. 7 entfallen die Worte „gegen den Kommandanten der Exekution oder“.

18. Im § 563 Abs. 2 entfallen der Beistrich nach den Worten „bis zehn Jahren“ und die Worte „und wenn dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeug gefährdet oder ihre Ausführung wirklich gehemmt worden oder aus anderen Rücksichten, selbst im Frieden, ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, nach Kundmachung des Standrechtes auf den Tod durch Erschießen“.

19. Die §§ 566 und 570 entfallen.

20. § 571 und die Überschrift vor ihm haben zu lauten:

„Strafe

a) der Urheber, Offiziere und Unteroffiziere.

§ 571. Die Aufwieglizer und Rädelsführer sowie die an der Empörung teilhabenden Offiziere und Unteroffiziere sind zu schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grad der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages zu lebenslangem schwerem Kerker zu verurteilen.“

21. § 585 und die Überschrift vor § 586 entfallen.

22. Im § 592 entfallen die Worte: „und auch nicht nach § 585 Abs. 3 zu bestrafen“.

23. Im § 632 entfallen die Worte „und nach Kundmachung des Standrechtes der Tod durch Erschießen“.

24. Im § 639 entfallen die Worte „oder Kommandanten der Exekution“.

25. Im § 641 entfallen die Worte „und nach Kundmachung des Standrechtes zum Tod durch Erschießen“.

26. § 680 entfällt.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, wird in der Weise geändert, daß in den §§ 3 a, 3 e und 3 f an die Stelle der Worte „mit dem Tode“ und „mit dem Tod“ jeweils die Worte „mit lebenslangem schwerem Kerker“ treten.

Artikel III

Das Gesetz vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeinge-

fährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1934, BGBl. II Nr. 77, und der Sprengstoffgesetznovelle 1935, BGBl. Nr. 197, wird geändert wie folgt:

Im § 4 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Artikel IV

Die Strafprozeßordnung 1960 wird geändert wie folgt:

1. Im § 398 entfallen die Worte „zum Tod oder“.

2. Das XXV. Hauptstück sowie die §§ 403, 404 und 502 entfallen.

Artikel V

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen aber das Bundesministerium für Justiz betraut.